



Bekanntmachung

Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung Nr. 6 g 2, Bereich Bebauungsplan Nr. 110 Gewerbegebiet GADA

Das Landratsamt Dachau hat mit Verfügung vom 25.01.2018 Aktenzeichen 40/610 – 4/2 BL 16 00 51 die mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.11.2017 festgestellte Flächennutzungsplanänderung Nr. 6 g 2, Bereich Bebauungsplan Nr. 110 Gewerbegebiet GADA in der Plan- und Erläuterungsberichtsfassung vom 14.11.2017 nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch genehmigt.

Gründe:

Nach § 6 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung zum Bauwesen, bedarf die vorliegende Flächennutzungsplanänderung der Genehmigung durch das Landratsamt Dachau. Diese Genehmigung war unter den vorstehenden Hinweisen zu erteilen, da das Aufstellungsverfahren für die Flächennutzungsplanänderung ordnungsgemäß durchgeführt wurde und den Bestimmungen des Baugesetzbuches, den aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht.

Die Änderung des Flächennutzungsplans nebst Erläuterungsbericht liegt gem. § 6 Abs. 5 BauGB bei der Gemeindeverwaltung Bergkirchen, Joh.-Michael-Fischer-Str. 1, 85232 Bergkirchen, I. Stock, Zimmer 10 während der üblichen Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und den Erläuterungsbericht einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Änderung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 6 g 2, Bereich Bebauungsplan Nr. 110 Gewerbegebiet GADA ist im Internet unter:

<http://www.bergkirchen.de/wirtschaft-bauen-und-energie/bauleitplanung-und-bebauungsplaene-in-aufstellung/>

einzusehen

Hinweis nach §§ 214 und 215 Baugesetzbuch:

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Änderung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nur beachtlich, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) verletzt worden sind, oder wenn Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen verletzt worden sind, oder wenn die erforderlichen Beschlüsse nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, die Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Gemeinde Bergkirchen
Landkreis Dachau



Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB und des § 214 Abs. 2 BauGB sowie des § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung der Verletzung geltend gemacht worden sind.

Bergkirchen, den 16.03.2018

Gemeinde Bergkirchen

Simon Landmann, Erster Bürgermeister



Aushang vom 15.03.2018 – 17.04.2018